

Vertrag über die Überlassung und Nutzung kommunaler Sportstätten

Zwischen

der Stadt Bersenbrück, vertreten durch den Stadtdirektor und Bürgermeister,

- nachstehend "Stadt Bersenbrück" genannt –

und

der Samtgemeinde Bersenbrück, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

- nachstehend "Samtgemeinde Bersenbrück" genannt -

und

dem Turn- und Sportverein Bersenbrück von 1895 e.V., vertreten durch den Vorstand
gem. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),

- nachstehend "TuS Bersenbrück" genannt -

wird folgender

Überlassung- und Nutzungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Überlassungs- und Nutzungsobjekt

1. Die Stadt Bersenbrück ist Eigentümerin/Pächterin des Kunstrasenplatzes mit Nebenanlagen. Die genannte Sportanlage ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet. Die Stadt Bersenbrück/Samtgemeinde Bersenbrück überlassen dem TUS die vorstehend bezeichnete Sportanlage mit den darauf befindlichen Baulichkeiten/Anlagen und Einrichtungen sowie Gegenständen zur sportlichen Nutzung und zum Sportbetrieb.
2. Die Samtgemeinde Bersenbrück ist Betreiber der Sportanlage im Sinne einer Schulsportanlage für die Schulen in der Stadt Bersenbrück
3. Bei Beginn der Überlassung wurde ein Übernahmeprotokoll gefertigt, in dem der Zustand des Nutzungsobjektes sowie der überlassenen Einrichtungen festzuhalten ist.
4. Die Überlassung des Nutzungsobjektes erfolgt unentgeltlich, sofern und solange die Nutzung für den Vereins- und Amateursport erfolgt und der Verein gemeinnützig ist.

§ 2 Nutzungsumfang

1. Der TuS Bersenbrück verpflichtet sich, den Kunstrasenplatz einschl. der Einrichtungen nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen und fachgerecht zu pflegen.
2. Der TuS Bersenbrück verpflichtet sich, den örtlichen Schulen und auch anderen Sportvereinen aus der Samtgemeinde sowie der Stadt und Samtgemeinde Bersenbrück bei Eigenbedarf die Nutzung der Sporteinrichtungen zu ermöglichen. Zeit und Umfang der Fremdnutzung werden

in einem von der Samtgemeinde und dem TuS Bersenbrück jährlich gemeinsam zu erstellenden Belegungsplan geregelt. Vormittags sind hierbei die Schulen vorrangig zu berücksichtigen.

§ 3 Pflichten und Aufgaben

1. Der TuS Bersenbrück übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung des Nutzungsobjektes in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:
 - 1.1 Der TuS Bersenbrück trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtungen durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der bestehenden Benutzungs- und Hausordnung und unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.
 - 1.2 Die Benutzung während des Übungsbetriebes ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson erlaubt.

§ 4 Gebäudeunterhaltung und bauliche Maßnahmen

1. Bauliche und sonstige Anlagen, deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der TuS Bersenbrück beabsichtigt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Bersenbrück. Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen - z.B. Baugenehmigungen - sind vom TuS Bersenbrück zu beantragen und werden durch diese Zustimmung nicht ersetzt.
2. Vom TuS Bersenbrück neu geschaffene bauliche und sonstige Anlagen gehen gemäß § 94 BGB als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadt Bersenbrück über. Ergänzt oder erneuert der TuS Bersenbrück bauliche oder sonstige Anlagen, die der Stadt Bersenbrück gehören, so erwirbt die Stadt Bersenbrück mit der Herstellung das Eigentum am Hinzugefügten.

§ 5 Kosten, Lasten, Abgaben

1. Stadt und Samtgemeinde Bersenbrück übernehmen – nach Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten durch den TuS Bersenbrück - alle mit dem Betrieb und der baulichen Unterhaltung des Nutzungsobjektes verbundenen Kosten. Es sind die Kosten für:
 - 1.1. Strom (Flutlicht)
 - 1.2. Reinigung der Anlage
 - 1.3. Straßenreinigung
 - 1.4. Abfallentsorgung
 - 1.5. Sportgerätewartung
 - 1.6. Reparaturen und Wartung an den technischen und sonstigen Einrichtungen
 - 1.7. die Kosten für die Pflege und die bauliche Unterhaltung sowie die Reparaturen und Erneuerungen, die durch den Gebrauch oder Verschleiß einer Sache erforderlich werden.
2. Die Höhe der anteiligen Kosten wird durch gesonderte Mitteilung in Rechnung gestellt und ist zu dem darin enthaltenen Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 6 Werbung

Die Stadt und Samtgemeinde Bersenbrück gestatten dem TuS Bersenbrück, innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom TuS Bersenbrück bei der Samtgemeinde Bersenbrück einzuholen.

§ 7 Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung

1. Die Samtgemeinde Bersenbrück übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstücksteil. Ihr obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin z.B. für Wegereinigung und Winterdienst auf der Anlage. Die entsprechenden Verpflichtungen und die Haftung für die angrenzenden öffentlichen Wege (hierzu zählen auch die unmittelbar zum Objekt gehörenden Zuwegungen und Fluchtwege sowie Parkplätze, übernimmt die Samtgemeinde Bersenbrück.
2. Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Sportanlage, die dazugehörigen Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
3. Der TuS Bersenbrück ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt Bersenbrück an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der TuS Bersenbrück bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Bersenbrück als Grundstückspächterin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des TuS Bersenbrück nach § 837 und § 838 BGB.
4. Der TuS Bersenbrück ist verpflichtet, die Samtgemeinde Bersenbrück unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung des Grundstückseigentümers gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der TuS Bersenbrück diese sofortigen Maßnahmen selbst. Die Samtgemeinde Bersenbrück ersetzt dem TuS Bersenbrück alle Kosten, die ihm bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.
5. Der TuS Bersenbrück stellt die Stadt und Samtgemeinde Bersenbrück von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräte sowie der Zugänge stehen.

§ 8 Versicherungen

1. Der TuS Bersenbrück hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die in § 7 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtungen abdeckt. Soweit der vom Landessportbund für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrages erforderlich.

§ 9 Duldungspflichten des Nutzers

1. Die Stadt und Samtgemeinde Bersenbrück sind berechtigt, das Sportplatzgelände jederzeit zu betreten und besichtigen zu lassen. Ihre Beauftragten sollen sich vorher beim TuS Bersenbrück anmelden.
2. Die Stadt Bersenbrück hat das Recht, nach Ankündigung evtl. Kanal-, Gas-, Wasser- und Kabelarbeiten u. ä. auf der Nutzungsfläche zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Hierdurch verursachte kurzfristige Behinderungen hat der TuS Bersenbrück zu dulden.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und endet am 30.06.2031. Danach ist die Kündigung jährlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
2. Der TuS Bersenbrück kann den Vertrag zum Ende des laufenden Jahres mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den TuS Bersenbrück unzumutbar wird (z.B. bei extrem rückläufigem Mitgliederbestand oder wesentlicher Verminderung der Nutzungszeiten).
3. Die Stadt Bersenbrück kann das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos kündigen,
 - 3.1 wenn der TuS Bersenbrück den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmachung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt,
 - 3.2 wenn der TuS Bersenbrück sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
4. Die Stadt Bersenbrück kann den Nutzungsvertrag ferner vorzeitig mit einer Frist von zwei Jahren kündigen, wenn zwingende im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erfordern und wenn die Stadt Bersenbrück das Grundstück für eigene Zwecke benötigt.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Das Nutzungsobjekt wird, sofern nachträglich nichts anderes vereinbart wurde (z.B. genehmigte Erweiterung der Anlage) bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem aktuellen Zustand zurückgegeben an die Eigentümerin.
2. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der TuS Bersenbrück auf Ver-

- langen der Stadt Bersenbrück verpflichtet, Einrichtungen, Einbauten und sonstige bauliche Anlagen, die vom TuS Bersenbrück abweichend zum § 4 Abs. 1 eingebaut wurden, innerhalb einer zumutbaren Frist auf dessen Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
3. Die Stadt Bersenbrück ist berechtigt, Einrichtungen und bauliche Anlagen auf Kosten des TuS Bersenbrück beseitigen zu lassen, wenn dieser seiner Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 2 innerhalb der gestellten Frist nicht nachkommt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere ihr möglichst gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
2. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Bersenbrück, den 30.06.2016

Stadt Bersenbrück

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

(Christian Klütsch)

(Dr. Horst Baier)

Samtgemeinde Bersenbrück

Der Samtgemeindebürgermeister

(Dr. Horst Baier)

TuS Bersenbrück von 1895 e.V.

(Paul Fleddermann)